

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER KAFFEEMITTELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Kaffeemittelindustrie angeschlossenen Kaffeemittelbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle ArbeiterInnen einschließlich der Lehrlinge, die in diesen Betrieben beschäftigt sind.

II. Lohnsätze

Lohngruppen:	Monatsgrundlohn €
1. FacharbeiterInnen, Schicht- und GruppenleiterInnen	1.858,36
1a. Ausgebildete RösterInnen, ArbeitnehmerInnen die eigenverantwortlich Facharbeitertätigkeiten ausüben	1.780,46
2. ArbeitnehmerInnen die besonders qualifizierte Tätigkeiten Ausüben (z.B. MaschinenführerInnen)	1.703,68
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	1.612,25
4. Sonstige ArbeitnehmerInnen	1.464,31

III. Dienstalterszulage

Alle länger im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage in folgender Höhe zu gewähren:

	Dienstalterszulage pro Monat €
Nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	33,94
“ “ “ 5. “	95,02
“ “ “ 10. “	107,47
“ “ “ 15. “	119,90
“ “ “ 20. “	132,34
“ “ “ 25. “	148,19
“ “ “ 30. “	160,62
“ “ “ 35. “	174,22

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatsgrundlohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Jubiläumsgeld, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

IV. Lehrlingsentschädigung

	Tabelle I		Tabelle II	
Im 1. Lehrjahr	Euro	650,40	Euro	748,00 pro Monat
“ 2. “	Euro	836,30	Euro	961,60 “
“ 3. “	Euro	1.207,90	Euro	1.389,10 “
“ 4. “	Euro	1.300,90	Euro	1.496,00 “

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. März 2014 beginnt und die vor Beginn des Lehrverhältnisses im Anschluss an die neunte Schulstufe (Pflichtschule) für weitere **drei** Jahre eine Ausbildung gemacht, eine Vorlehre absolviert oder eine Schule besucht haben.

V.

Die euromäßige Überzahlung ist bei der Lohnerhöhung im Sinne der Punkte II und III in voller Höhe aufrechtzuhalten.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. März 2014** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 7. März 2014

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Gerhard RIESS